



**Satzung**  
**Förderverein-Gemeinschaftsgrundschule-Tönisberg e.V.**

**§1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein heißt „Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Tönisberg“ mit der Anschrift Helmeskamp 11, 47906 Kempen. R ist ein ideeller Verein und führt nach der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Kempen den Zusatz „e. V.“.  
Sein Geschäftsjahr ist das jeweilige Schuljahr.

**§2**

**Vereinszweck**

Der Verein will die städtische Gemeinschaftsgrundschule, Helmeskamp 11, 47906 Kempen, ideell und materiell unterstützen. Zu diesem Zweck will er insbesondere den Meinungs Austausch zwischen Lehrern, Eltern und sonstigen interessierten Bürgern fördern und aus Mitgliedsbeiträgen sowie Spenden solche schulischen Aufgaben unterstützen, die vom Etat des Schulträgers nicht oder nicht ausreichend gefördert werden können.

**§3**

**Gemeinnützigkeit, Kostenerstattung, Auflösung des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Nachgewiesene Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vereinstätigkeit und -führung stehen, werden aus der Vereinskasse erstattet. Dies gilt auch für entstandene Fahrkosten mit einem privaten Fahrzeug. In diesem Falle kommen die km-Geld-Sätze zur Anwendung, wie sie bei Reisekosten steuerlich gelten gemacht werden können. Kosten über 50 Euro je Jahr und Mitglied bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Kempen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der Gemeinschaftsgrundschule Tönisberg zu verwenden hat.

1. Vorsitzender  
Thomas Brück  
02845/80519

2. Vorsitzender  
Hiltrud Hoppmann  
02845/9842588

Kassierer  
Petra Goak  
02845/9486655

Förderverein der GGS Tönisberg – Helmeskamp 9 – 47906 Kempen

E-Mail: [foerderverein.ggs.toenisberg@gmx.de](mailto:foerderverein.ggs.toenisberg@gmx.de)

Internet: <http://www.grundschule-toenisberg.de>



## §4

### Mitgliedschaft und deren Beendigung, Beiträge

Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich freiwillig. Aufgenommen werden Eltern von Kindern an der Schule, Lehrer sowie alle Freunde und Förderer der Schule. Die Mitgliedschaft ist mit einer schriftlichen Beitrittserklärung zu beantragen.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt je Familie monatlich mindestens 1 Euro (12 Euro im Jahr) und wird einmal jährlich per Lastschriftverfahren im 4. Quartal für das laufende Geschäftsjahr eingezogen.

Der Förderverein ist Träger des Betreuungsangebotes der Gemeinschaftsgrundschule Tönisberg. In dieser Funktion erhebt er Beiträge von den Erziehungsberechtigten für die Inanspruchnahme dieses Betreuungsangebotes. Mit den Beiträgen der Familien und der Landesförderung sollen die Betriebskosten für das Angebot kostendeckend erhoben werden.

Die Mitgliedschaft von Eltern erlischt mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem Ihr Kind die Gemeinschaftsgrundschule verlässt, sofern eine schriftliche Kündigung der Eltern unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu Ende des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgt.

## §5

### Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, 1 Lehrer und 1 Kassensführer. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung aus der Mitte der erschienenen Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, muss innerhalb von 6 Monaten in einer erneuten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden. Der Vorstand insgesamt oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit abgewählt werden. Der Schulleiter und der Vorsitzende der Schulpflegschaft sollten nicht in den Vorstand gewählt werden.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeder für sich berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Es wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

1. Vorsitzender  
Thomas Brück  
02845/80519

2. Vorsitzender  
Hiltrud Hoppmann  
02845/9842588

Kassierer  
Petra Goak  
02845/9486655

Förderverein der GGS Tönisberg – Helmeskamp 9 – 47906 Kempen

E-Mail: [foerdereverein.ggs.toenisberg@gmx.de](mailto:foerdereverein.ggs.toenisberg@gmx.de)

Internet: <http://www.grundschule-toenisberg.de>



## §6

### Kassenführung

Der Kassenführer verwaltet die Vereinskasse, führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und zieht die Mitgliedsbeiträge ein. Das Vermögen des Vereins ist auf einem Sparkonto mit gesetzlicher Kündigungsfrist bei einer Bank oder Sparkasse anzulegen. Für den Geldverkehr ist ein Girokonto einzurichten.

Auszahlungen aus dem Sparkonto oder Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenführers oder bei dessen Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Bei Ausgaben bis zu einem Betrag von 250 Euro darf der Vorstand mit einfacher Mehrheit allein entscheiden. Über höhere Ausgaben ist allein die Mitgliederversammlung entscheidungsberechtigt. Die Ausgaben dürfen das Vereinsvermögen nicht überschreiten.

In der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt, die zur Vorbereitung des Kassenberichts für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung die Kassenprüfung vornehmen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## §7

### Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt (ordentliche Mitgliederversammlung). Diese „ordentliche Mitgliederversammlung“ hat den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, gegebenenfalls die Vorstandsmitglieder und 2 Kassenprüfer zu wählen und die Richtlinien für die Arbeit des Vereins festzulegen.

Alle Mitgliederversammlungen (ordentliche und außerordentliche) beschließen über Ausgabenanträge und Mitgliedsbeiträge

Ausgabenanträge können von allen Mitgliedern, der Schulleitung und der Schulpflegschaft gestellt werden.

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Auf Antrag von einem Zehntel der Mitglieder des Vereins muss der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Tagen und Angabe der Tagesordnung erfolgen. Bei Einhaltung dieser Frist und Form sind Mitgliederversammlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zu den Mitgliederversammlungen sind die Schulleitung und die Schulpflegschaft einzuladen.

1. Vorsitzender  
Thomas Brück  
02845/80519

2. Vorsitzender  
Hiltrud Hoppmann  
02845/9842588

Kassierer  
Petra Goak  
02845/9486655



§8

**Abstimmungen, Beschlüsse, Niederschriften**

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen mit einfacher Mehrheit, sofern kein Mitglied der Versammlung geheime Abstimmungen oder Wahlen insgesamt oder zu einzelnen Beschlüssen oder Wahlen beantragt.

Über den Ablauf und die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind. Der Protokollführer wird aus der Mitte der erschienenen Mitglieder ausgewählt.

Bei Vorstandsversammlungen ist ebenfalls eine Niederschrift über Beschlüsse zu fertigen (in der Regel vom 1. Vorsitzenden) und von allem Stimmberechtigten dieser Versammlung spätestens bei der nächsten Versammlung zu unterzeichnen.

§9

**Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung oder die Vereinsauflösung kann nur die Mitgliederversammlung mit einer von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Satzungsänderungen müssen bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung formuliert werden.

§10

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt ab sofort in Kraft

Tönisberg, 16. April 2018

Thomas Brück

1. Vorsitzender

Protokollführer(in)

1. Vorsitzender  
Thomas Brück  
02845/80519

2. Vorsitzender  
Hiltrud Hoppmann  
02845/9842588

Kassierer  
Petra Goak  
02845/9486655

Förderverein der GGS Tönisberg – Helmeskamp 9 – 47906 Kempen

E-Mail: [foerderverein.ggs.toenisberg@gmx.de](mailto:foerderverein.ggs.toenisberg@gmx.de)

Internet: <http://www.grundschule-toenisberg.de>